

Erklärung zum Naturschutz

Der Antragsteller erklärt, daß das im Zulassungsantrag genannte Fluggebiet

mit der Bezeichnung Wardenfels

keinen naturschutzrechtlichen Beschränkungen unterliegt  
(ankreuzen)

oder (Zutreffendes ankreuzen)

in einem naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiet (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, o. ä.) sich befindet. Die entsprechende Verordnung ist als Anlage beigefügt.

Diese Erklärung gilt

für alle zum Fluggebiet gehörenden Start- und Landeplätze

oder (Zutreffendes ankreuzen)

gilt nur für einen Teil der Start- und Landeplätze.

Einzelheiten sind nachfolgend erläutert:

J. J. J. J.  
Unterschrift

Dr. W. J. J. J.  
Mühlfeldstr. 21  
82490 Farchant  
Name und Anschrift des Antragstellers  
Waldmühle u. Drachensegler  
Auss. Wardenfels, WDCW



Gleitschirmsegler-Werdenfels e.V.  
z.Hd. Herrn Rainer Lodes  
Jöchstraße 17

82467 Garmisch-Partenkirchen

Gmund, den 23.03.1994 R/b

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln  
am "Wank", 82467 Garmisch-Partenkirchen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund  
des Antrags der Gleitschirmsegler-Werdenfels e.V. vom  
16.03.1994 folgende

E r l a u b n i s:

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1  
LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und  
Gleitsegeln erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Wank"  
mit den Flurnummern 2714 (Startplatz), 2999 - 3000 - 3001  
(Landeplatz), Gemarkung Partenkirchen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden.  
Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers  
und für Nichtmitglieder.
4. Es wird eine Gebühr von DM 120,-- erhoben.

Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf diejenigen Flächen-  
erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigelegten Kar-  
ten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn  
die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger  
Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrecht-  
erhalten ist.
3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit ge-  
eigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu  
sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend §  
46 Abs. 2 LuftVZO "Fluggelände für Hängegleiter und  
Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicher-  
heitsgründen verboten. Der Geländehalter".

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o.ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel der DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Die Erteilung weiterer Bedingungen und Auflagen bleibt vorbehalten.
9. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

Begründung:

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i.V. mit Abschnitt VI. Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker  
Referatsleiter Flugbetrieb

Erklärung zum Naturschutz

Der Antragsteller erklärt, daß das im Zulassungsantrag genannte Fluggebiet

mit der Bezeichnung Wardenfels

keinen naturschutzrechtlichen Beschränkungen unterliegt  
(ankreuzen)

oder (Zutreffendes ankreuzen)

in einem naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiet (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, o. ä.) sich befindet. Die entsprechende Verordnung ist als Anlage beigefügt.

Diese Erklärung gilt

für alle zum Fluggebiet gehörenden Start- und Landeplätze

oder (Zutreffendes ankreuzen)

gilt nur für einen Teil der Start- und Landeplätze.

Einzelheiten sind nachfolgend erläutert:

Junker  
Unterschrift

Dr. W. Junker  
Kobfeldstr. 21  
82490 Farchant  
Name und Anschrift des Antragstellers  
Winklauer u. Drachensfelder  
aus Wardenfels, WDCW

Bei juristischen Personen (z. B. Verein, Flugschul-GmbH)

Rechtsform eingetragener Verein

Gesetzlicher Vertreter der juristischen Person  
Name Dr. W. Junkenmann

Anschrift Nachfeldstr. 21, 82490 Farland

III. Für das oben bei Abschnitt I beschriebene Fluggelände beantragen wir/beantrage ich beim Deutschen Hängegleiterverband e. V. (DHV) die Verlängerung der vom BMV allgemein erteilten Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel nach § 25 LuftVG

für Hangstarts  für Windschlepp (Zutreffendes bitte ankreuzen)

IV. Wir erklären/ich erkläre zu dem oben bei Abschnitt I bezeichneten Gelände:

Das Gelände wurde vor dem 9.6.1993 mit Hängegleitern und Gleitsegeln (Nichtzutreffendes streichen) im Rahmen der Allgemeinverfügung des BMV befliegen.

Alle Eigentümer der bei Abschnitt I genannten Grundstücke sowie die an diesen Grundstücken Berechtigten (z. B. landwirtschaftliche Pächter) haben zugestimmt. Die Benutzung der Wege zu den Start- und Landeplätzen ist gestattet.

Derzeit ist kein Zulassungsverfahren nach § 6 oder § 25 LuftVG bei einer deutschen Luftfahrtbehörde anhängig oder  
 bei \_\_\_\_\_ (Behörde) ist ein Antrag nach  § 6 oder  § 25 LuftVG gestellt und bis heute nicht entschieden. Im Fall des § 25 LuftVG soll der DHV das Verfahren übernehmen (Zutreffendes ankreuzen und ggfls. einsetzen)

Das Gelände wird nicht von anderen Luftfahrzeugarten (auch nicht von Modellflugzeugen) genutzt oder  
 das Gelände wird auch von Luftfahrzeugen der Art \_\_\_\_\_ genutzt (Zutreffendes ankreuzen und ggf. einsetzen)

Die Begrenzung des nächstgelegenen Flugplatzes ist weiter als 3 km entfernt. Die Start- und Landeplätze befinden sich außerhalb von Wohngebieten.

Das Gelände ist nicht nach § 6 oder § 25 LuftVG von einer Behörde zugelassen.

Das Gelände wird nicht bereits von einem anderen Halter als Hängegleiter oder Gleitsegelgelände genutzt.

V. Diesem Antrag sind als Bestandteil beigelegt:

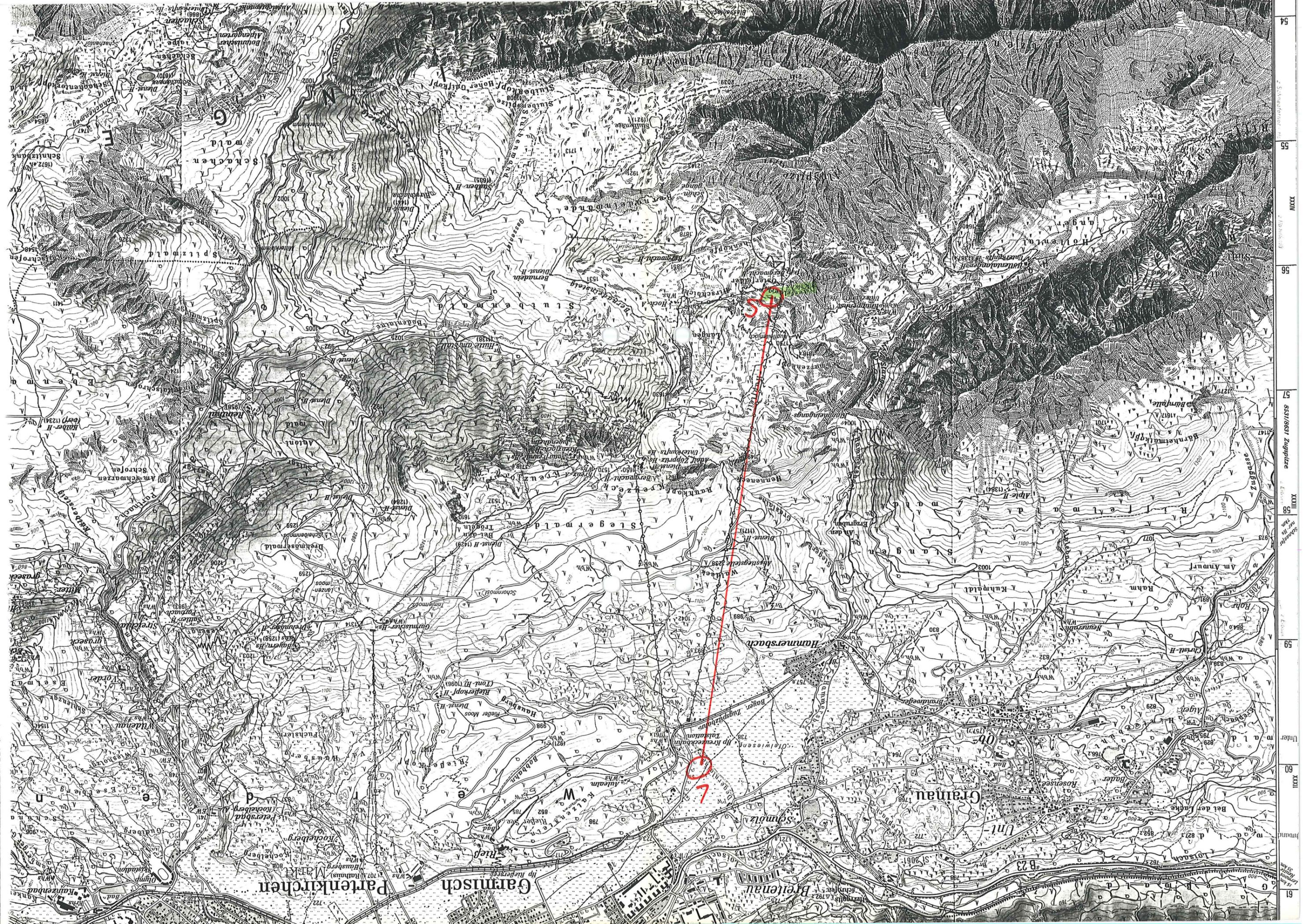
Topographische Karte (Ausschnitt) Maßstab 1:25000 mit Geländeeintrag,

amtlicher Lageplan oder Flurkarte mit Geländeeintrag,

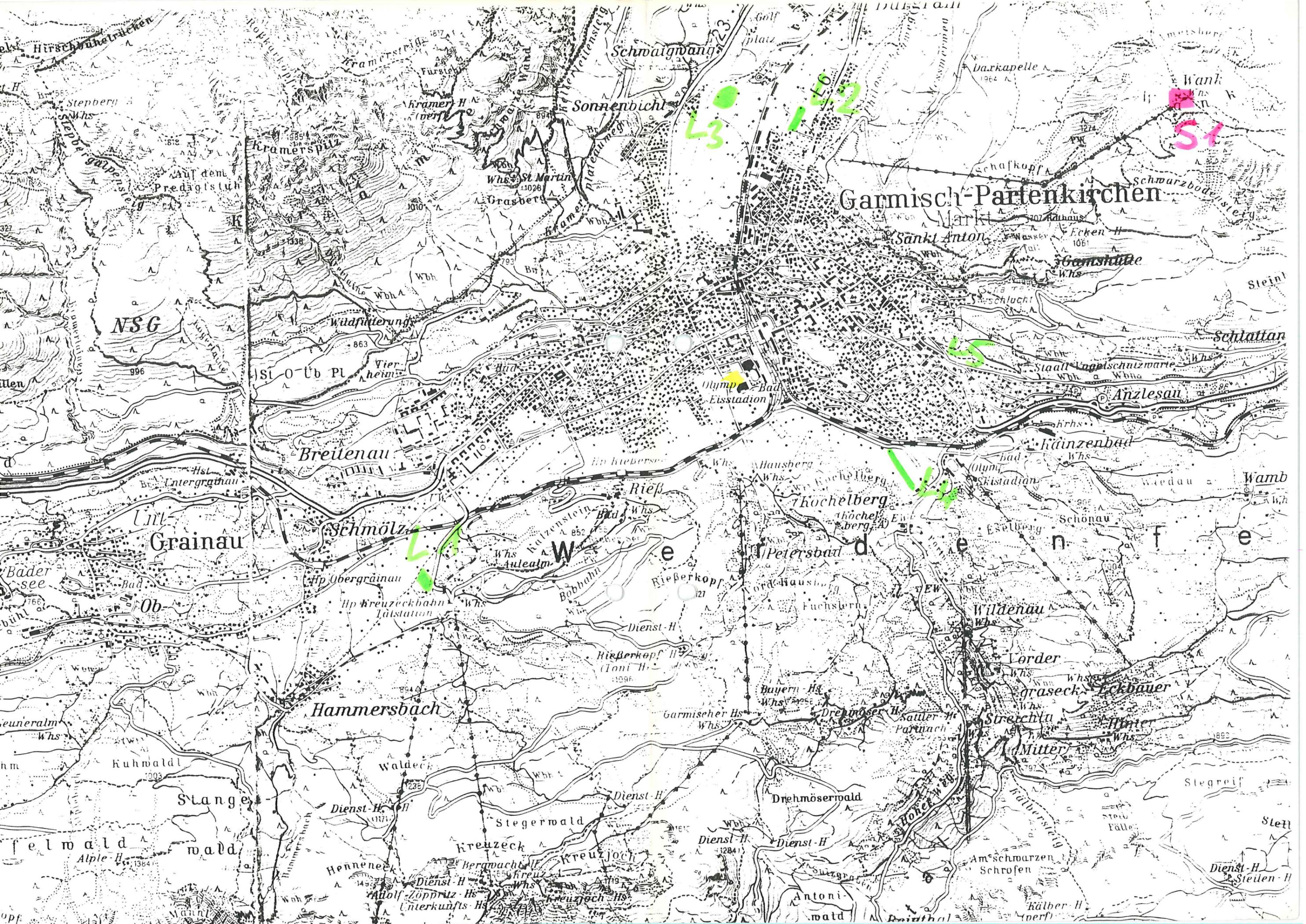
gegebenenfalls Beiblatt für weitere Flur-Nummern.

Ort, Datum Farland, den 14. 8. 94

Unterzeichner Name Junkenmann Unterschrift Junken



XXIII  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
5531/8631 Zugspitze  
L. 1:50,000  
1961



# Garmisch-Partenkirchen

NSG

L3  
L4  
L5  
L6

S1

Grainau

Schmalz

W

Petersbad

Wildenau

Hammersbach

Stange

Kreuzeck

Drehmöserrald

Vordergraseck

Eckbauer

Strechta

Mitter

Dienst-H

Berawach

Kreuzjoch

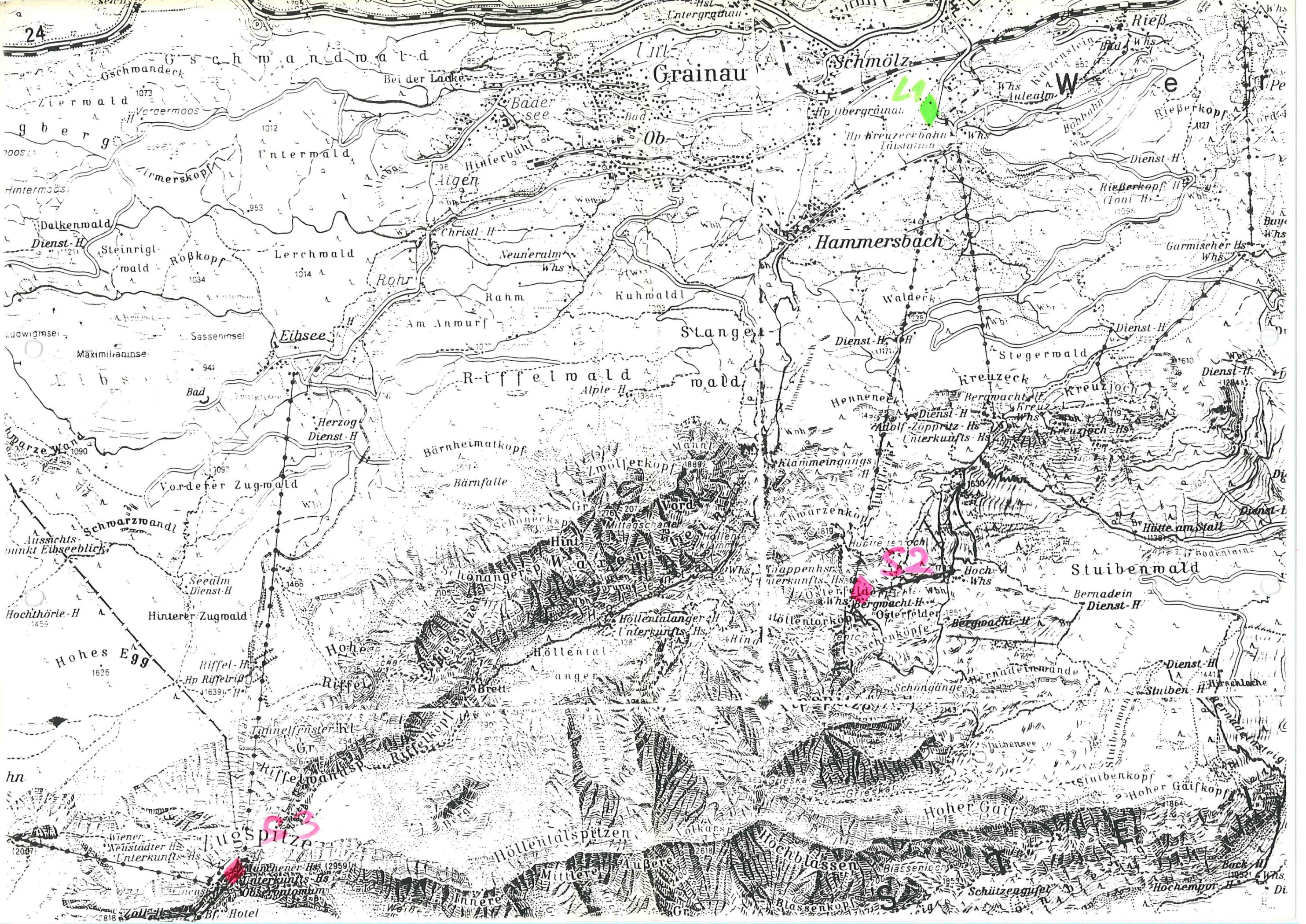
Dienst-H

Dienst-H

Am Schmarzen Schrosfen

Dienst-H

Stellen-H



24

Grainau

Schmolz

Ob

Hammersbach

Stange

Riffelwald

Stuibenwald

Hohes Egg

Zugspitze

Höllentalspitzen

Hochblassen

Hoher Gais

Zierwald

Untermald

Dalkenmald

Eibsee

Vorderer Zugwald

Hinterer Zugwald

Riffelwandsp

Wienener

Badersee

Aigen

Rohr

Eibsee

Herzog

Vorderer Zugwald

Hohes Egg

Hinterer Zugwald

Riffelwandsp

Wienener

Neuneralm

Christl-H

Rahm

Am Anmurf

Bärnheimatkopf

Bärnfalle

Schönangersp

Höllental

Brett

Höllentalspitzen

Mittlere

Kuhmaldl

Wohn

Hp Obergrainau

Hp Kreuzeckbahn

Waldeck

Dienst-H

Henneneck

Klammeneingangs

Schwarzenkop

Höllentorkopf

Grieska

Grieska

Blassenkop

Hp Kreuzeckbahn

Waldeck

Dienst-H

Henneneck

Klammeneingangs

Schwarzenkop

Höllentorkopf

Grieska

Grieska

Blassenkop

Blassenkop

Wohn

Wohn